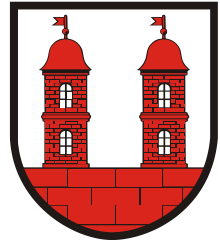


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2020/19523



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 14.05.2020, um 13:00 Uhr

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wie Sie bereits aus den jüngsten Pressemitteilungen erfahren haben, wurden im Rahmen der prophylaktischen Testungen durch die Landkreisverwaltung die Mitarbeiter und Bewohner im Katharinenhof am Schloss in Wilsdruff auf das Coronavirus getestet. Für 5 Mitarbeiter der Einrichtung lag ein positives Testergebnis vor, so dass für diese bis einschließlich 21. Mai 2020 häusliche Quarantäne angeordnet wurde.

Am Montag wurden im Katharinenhof Wilsdruff die komplette Belegschaft sowie auch die Bewohner und somit 123 Personen auf das Coronavirus getestet. Die Mitarbeiter und Bewohner für die bereits ein negatives Testergebnis vorlag wurden erneut getestet, um ein „Falsch-Negatives-Ergebnis“ auszuschließen. Bereits am nächsten Tag erhielten wir die Information, dass kein positives Testergebnis dabei war. Wir sind sehr erfreut über diese Nachricht und bedanken uns sowohl bei der Heimleitung als auch dem Verwaltungsstab für ihr schnelles Handeln und den transparenten Informationsaustausch.

Aktuell befinden sich im Gemeindegebiet Wilsdruff 9 Personen unter häuslicher Quarantäne.

Bitte beachten Sie bei den nachstehenden Informationen die konkrete Umsetzung der Regelungen in Wilsdruff und die allgemeinen Erläuterungen zur aktuellen Verordnung.

Umsetzung der Corona-Schutz-Verordnung in Wilsdruff

Horte und Kindertageseinrichtungen

Entsprechend der Verordnung findet für die Horte und Kindertageseinrichtungen ab 18. Mai 2020 der eingeschränkte Regelbetrieb statt. Wie diese genau umgesetzt wird, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Elternbriefen.

- [Link Elternbrief Kita](#)
- [Link Elternbrief Hort](#)

Waldbad Grund

Die Vorbereitungen zur Öffnung des Waldbades Grund laufen. Derzeit wird ein Hygienekonzept erstellt, was dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Ziel ist die Eröffnung am 01.06.2020.

Musikschule

Ab Montag, dem 18. Mai 2020 beginnt wieder der Musikschulunterricht. Beim Präsenzunterricht sind zur Vermeidung von Infektionsgefahren strenge Hygieneregeln zu beachten. Begleitpersonen dürfen die Unterrichtsgebäude nicht betreten. Die Schüler müssen vor Beginn des Unterrichts Hände waschen. Der

Zugang zu Musikschulräumen erfolgt in den Grundschulen über die äußeren Fluchttüren der Klassenzimmer.

Informieren Sie sich bitte vor dem Unterricht beim jeweiligen Fachlehrer. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.musikschule-wilsdruff.de

Kleinbahnhof / Dorfgemeinschaftshäuser

Der Kleinbahnhof als auch die Dorfgemeinschaftshäuser öffnen ab 18.05.2020 wieder. Allerdings sind nach wie vor keine privaten (Familien) Feiern erlaubt.

Möglich sind unter Einhaltung der Hygieneregeln u.a.:

- Stadtrats-/Ortschaftsratssitzungen
- (Fort)Bildungsveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen
- Ausstellungen
- Sprach- und Sportkurse (ohne Publikum)
- Musikunterricht/Orchesterproben

Die Vereine/Nutzer müssen vor erstmaligem Wiederbetreten der Räumlichkeiten einen Nutzungsplan, eine Teilnehmerliste und ein – im Sportbereich vom Fachverband vorgegebenes - Hygienekonzept mit Unterschrift des Vorsitzenden/Verantwortlichen vorlegen. Ohne diese Nachweise ist ein Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet. Diese Unterlagen sind der Stadt Wilsdruff vor Nutzung unter post@svwilsdruff.de zuzuleiten. Erst dann erfolgt die Freigabe der Räumlichkeiten.

Turnhallen/Sportstätten

Die Sportstätten öffnen wieder am 18.05.2020. Die Sportausübung ist möglich unter Einhaltung der Hygieneregeln und ohne Publikum.

Die Vereine/Nutzer müssen vor erstmaligem Wiederbetreten der Sportstätten einen Trainingsplan, eine Teilnehmerliste und ein vom Fachverband vorgegebenes Hygienekonzept mit Unterschrift des Vorsitzenden/Verantwortlichen vorlegen. Ohne diese Nachweise ist ein Zutritt zu den Sportstätten nicht gestattet. Diese Unterlagen sind der Stadt Wilsdruff vor Nutzung unter post@svwilsdruff.de zuzuleiten. Erst dann erfolgt die Freigabe der Sportstätten durch den Hallenwart. Über die Nutzung der Sportgeräte sind die Sportler entsprechend dem Hygienekonzept zu belehren.

Hinweise zu den wesentlichen Fragen rund um die Nutzung von Sportstätten sowie zum Sportbetrieb sind auf nachfolgender Seite des Landessportbundes übersichtlich zusammengefasst.

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

Allgemeine Informationen zur Corona-Schutz-Verordnung ab 15. Mai 2020

Die Staatsregierung hat am 12. Mai 2020 die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Beschränkungen und Verbote weiter gelockert und eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Demnach bleiben der Grundsatz der auf ein Mindestmaß zu reduzierenden allgemeinen Kontakte, das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern und die für bestimmte Bereiche erlassene Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung weiterbestehen.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-6650>
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf>

Die Verordnung gilt ab dem 15.05.2020 um 00:00 Uhr bis einschließlich 05.06.2020.

Die Allgemeinverfügung zum eingeschränkten Regelbetrieb von Kitas und Schulen treten am 18. Mai 2020 in Kraft.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Schule-Kita-Hort-2020-05-12.pdf>

Wir gehen davon aus, dass es viele Fragen zur Auslegung der neuen Corona-Schutz-Verordnung geben wird. Wir erwarten eine auf die neue Rechtslage angepasste Überarbeitung der einschlägigen FAQ der Staatsregierung <https://www.coronavirus.sachsen.de/index.html>

Kitas und Schulen

Ein eingeschränkter Regelbetrieb von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist ab dem 18. Mai wieder möglich. Danach ist der Besuch von Schulen einschließlich Schulen des zweiten Bildungsweges unter Beachtung strenger Hygieneregeln gestattet. Abweichend davon finden Unterricht und schulische Veranstaltungen für die Schüler der Klassenstufen 4 bis 9 in den Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bis einschließlich 1. Juni 2020 nicht statt.

<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/236836>

Regelungen zum Schulbetrieb

- Schüler der Primarstufe der Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1 bis 4) und Schüler der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Klassenstufen 1 bis 3)
 - o Unterricht findet im Klassenverband statt (auch, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülern im Klassenraum nicht eingehalten werden kann)
 - o Klassenraum darf von keiner anderen Person als den Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern oder den dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden
 - o keine Pflicht, während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
 - o kein Zusammentreffen von Schülern verschiedener Klassenverbände
- Schüler der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 und 12) einschließlich der berufsbildenden Schulen
 - o im Wechsel Präsenzunterricht an der Schule und häusliche Lernzeit
 - o nähere Ausgestaltung obliegt der Schulleitung
 - o im Klassenraum Mindestabstand von 1,5 Metern
 - o Schulleitung kann außerhalb der Unterrichtsräume das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen
 - o Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllen die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit
 - o Schulbesuchspflicht wird insoweit ausgesetzt
 - o Schülern in häuslicher Lernzeit ist es untersagt, das Schulgelände zu betreten oder in sonstiger Weise den persönlichen Kontakt mit der Schule oder den Lehrkräften zu suchen

Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege

- Betreuungsanspruch besteht im Rahmen der Betreuungs-/Hortverträge grundsätzlich uneingeschränkt
- stehen jedoch Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Einrichtungsbetrieb durch Verringerung der Betreuungszeiten eingeschränkt werden

- Betreuung in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal (auch, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann)
- keine Umsetzung von offenen oder teiloffenen Betreuungskonzepten
- keine Mischung der Betreuungsgruppen
- kein Wechsel des betreuenden pädagogischen Personals unter den verschiedenen Gruppen
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen immer nur von einzelnen Gruppen
- Verpflichtung von Eltern, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sowohl ihr Kind als auch weitere Mitglieder des Hausstandes keine der bekannten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, aufweist

Allgemeine Hygieneregeln

In allen Bereichen, wo die Corona-Schutz-Verordnung ab 15. Mai 2020 keine separaten Regelungen trifft, gilt die Allgemeinverfügung vom 04. Mai 2020 bis zum Erlass neuer Regelungen weiter.

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Corona-AV_Hygienemassnahmen_30_April_2020.pdf

Entschädigung wegen Verdienstausschlag für Eltern

Erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der behördlichen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben mussten und dadurch einen Verdienstausschlag erlitten haben, haben einen Anspruch auf Entschädigung. Der Anspruch besteht für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden haben.

Die Landesdirektion Sachsen nimmt Anträge auf Entschädigung wegen Verdienstausschlag entgegen. Um die Antragstellung zu erleichtern, wurde ein Online-Assistent entwickelt. Dieser ist über Amt24 nutzbar. Antragsteller können ein persönliches Servicekonto im Amt24 anlegen, den Antrag komplett online ausfüllen, die notwendigen Nachweise per Mausklick beifügen und den Antrag elektronisch an die Landesdirektion übermitteln. Hier geht es zum Online-Antrag:

<https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Infektionsschutz+Entschädigung+wegen+behoerdlicher+Schliessung+der+Kinderbetreuungseinrichtung-6001601-leistung-0>

Weiterführende Informationen zur Verdienstausschlagentschädigung wegen Kinderbetreuung finden Sie bei der Landesdirektion Sachsen:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

Ansammlungen von Menschen

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-6650>

- NEU: zusätzlich zu den bisherigen Kontaktmöglichkeiten ist künftig auch der Kontakt mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes erlaubt
- NEU: Zusammenkünfte von Schulkindern in der eigenen Wohnung mit bis zu vier Kindern aus einer Klasse (ebenso Treffen mit Kindern der eigenen festen Kita-Gruppe, damit Sorgeberechtigte sich die Kinderbetreuung teilen können)
- NEU: Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen sind bei Einhaltung der Abstandsregeln gestattet
- NEU: möglich wird der Besuch von Fahr-, Flug- und Bootsschulen

- NEU: öffnen können Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte und Opernhäuser, sofern ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegt
- Versammlungen nach dem Versammlungsrecht sind erlaubt, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Erlaubte Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr

Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

- Tanzschulen, Fitness- und Sportstudios,
- Freibäder, sofern ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,
- Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen,
- Freizeit- und Vergnügungsparks, sofern ein genehmigtes Hygienekonzept vorliegt
- Sportstätten im Innen- und Außenbereich ohne Publikum,
- Angebote in Literaturhäusern, Kleinkunst-Spielstätten, Soziokultur und Gästeführungen
- Seniorentreffpunkte
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ohne Übernachtung mit Ausnahmen von Kinder- und Jugendherbergungsmaßnahmen mit einem mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Konzept zur Hygiene
- Spielplätzen

Gastronomiebetriebe, Hotels, Pensionen

[https://www.dehoga-](https://www.dehoga-sachsen.de/corona/corona_FAQ_show/FAQs_09_wiedereroeffnung.php)

[sachsen.de/corona/corona_FAQ_show/FAQs_09_wiedereroeffnung.php](https://www.dehoga-sachsen.de/corona/corona_FAQ_show/FAQs_09_wiedereroeffnung.php)

- NEU: Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie Hotels und Beherbergungsbetriebe dürfen wieder öffnen, wenn Hygiene- und Schutzvorschriften eingehalten werden:
 - o in Restaurants muss zwischen Tischen 1,50 Meter Abstand sein
 - o nur Mitglieder von maximal zwei Haushalten dürfen zusammen speisen
 - o Beschäftigte müssen Mund-Nasenschutz tragen
 - o Gäste dürfen nicht an der Bar sitzen
 - o Buffets sind verboten

Geschäfte, Einzelhandel, Betriebe

- NEU: Der Betrieb von Einzelhandelsgeschäften ist wieder ohne Reduzierung der Verkaufsfläche erlaubt. Voraussetzung:
 - o Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und Einhaltung der Abstandsregelungen
 - o Personal und Kunden tragen beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung
 - o Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

Nicht erlaubte Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr

Bestehen bleibt grundsätzlich das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen und Wohnstätten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

Weiterhin ist die Nutzung folgender Institutionen nicht gestattet:

- Badeanstalten in geschlossenen Räumen,
- Saunen und Dampfbäder,
- Messerveranstaltungen,
- Spezialmärkte,
- Volksfeste,
- Jahrmärkte,
- Diskotheken,
- Clubs,
- Musikclubs,
- Reisebusreisen und
- Prostitutionsstätten sowie
- die Vermittlung von Prostitution.

Weitere Anpassungen von Allgemeinverfügungen

Weiterhin wurden folgende Allgemeinverfügungen zum 15. Mai 2020 aktualisiert:

- Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Krankenhaeuser-2020-05-12.pdf>
- Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-stationaere-Einrichtungen-2020-05-12.pdf>
- Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Tagespflege-2020-05-12.pdf>
- Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Kinder-Jugendhilfe-2020-05-12.pdf>
- Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-WfbM-2020-05-12.pdf>

Neue Handlungsgrenze

Um trotz der Lockerungen in Gebieten mit einem erhöhten Infektionsrisiko konkret räumlich reagieren zu können, ergreifen die Landkreise und Kreisfreien Städte künftig Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens spätestens dann, wenn 50 bestätigte Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auftreten. Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen werden entsprechend regional oder auf einzelne Einrichtungen begrenzte Maßnahmen ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister